

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 94 - 96

Gesetz vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

vorgängige Abmessung ihres Inhalts in die Gasse entleerte und zwar zum Zweck des Brechens des eingeschütteten Malzes. Denn die Strafkammer hat als erwiesen erklärt, daß der Angeklagte, wenn der Steueraufseher nicht hinzugekommen wäre, dieses Malz nicht mehr zum Zwecke des Abmessens des mit der Polette zur Mühle gekommenen Malzes aus der Gasse herausgenommen haben würde. Es ist also die Gasse von ihm nicht als ein Behältniß zur Aufbewahrung des Malzes, wie die Revision darzustellen sucht, sondern als Vorrichtung zur Hinableitung der zu brechenden Frucht auf die Mühlsteine benützt, und sohin das Malz aus den zwei Säcken zum Zweck des Brechens in die Gasse gebracht worden.

War aber dies der Fall, so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte, das von ihm zum Brechen übernommene Malz nach dem polettirten Quantum abzumessen, der Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 des Malzausschlaggesetzes zuwider gänzlich unterließ, und demgemäß die Strafbestimmung des Art. 73 Ziff. 1 dieses Gesetzes dem Beschwerdeführer gegenüber richtig angewendet. Daß, wie in der Revisionsausführung hervorgehoben wird, die Möglichkeit bestand, das eingeschüttete Malz wieder aus der Gasse herauszunehmen und mit dem noch in den Säcken befindlichen zusammen abzumessen, ist rechtlich ohne Belang, da mit dem Einschütten des unabgemessenen Malzes zum Zwecke des Brechens in die Gasse die strafbare That des Angeklagten vollendet war. Urth. v. 2. Mai 1884.

#### X. Gesetz vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.

Art. 3 Abs. 5. Nicht die Dauer des Aufenthaltes der Hunde, sondern die Dauer des Aufenthaltes des Hundebesizers in Bayern erzeugt die Verbindlichkeit zu deren Anmeldung.



Der Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes bedroht die Hundebesitzer mit Strafe, wenn sie die ihnen nach Art. 3 obliegende Anmeldung der Gebühr unterworfenen Hunde, bei welcher Anmeldung nach Art. 4 zugleich die Gebühr zu entrichten ist, unterlassen, und der Art. 3 Abs. 5 bestimmt, daß Personen, die nur vorübergehend im Königreiche verweilen, ihre Hunde innerhalb vierzehn Tagen bei der Ortspolizeibehörde eines derjenigen Orte anzumelden haben, in denen sie sich während dieser Zeit aufhalten. Demgemäß sind Personen, welche bloß vorübergehend in Bayern verweilen, nur in dem Falle zur Anmeldung ihrer über drei Monate alten Hunde verpflichtet, wenn sie sich vierzehn Tage hindurch in Bayern aufhalten, ihr Aufenthalt also vierzehn Tage währt. Dies ergibt sich aus den Worten des Art. 3 Abs. 5: „in denen sie sich während dieser Zeit aufhalten“, sowie aus der Fassung und den Motiven des, der eben erwähnten Gesetzesbestimmung zu Grund liegenden, Art. 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfs. Denn der letztere lautete dahin: „Nichtbayern, welche nur vorübergehend im Königreiche verweilen, sind zur Anmeldung ihrer Hunde erst dann verbunden, wenn sie vier Wochen lang im Lande sich aufgehalten haben, in diesem Falle ist die Anzeige binnen drei Tagen nach Ablauf jenes Zeitraumes am Orte des Aufenthaltes zu erstatten“, und die Motive hiezu besagen, es dürfte billig erscheinen, Nichtbayern, welche nur kurze Zeit — unter vier Wochen — sich in Bayern aufhalten, zur Besteuerung nicht beizuziehen — (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1875/76 Beil.Bd. II S. 1 u. 3). Bei den Verhandlungen über den Art. 2 wurde sodann wohl die Fassung in einigen Punkten anders gestaltet, der Grundsatz aber, daß erst nach einem Aufenthalte von einer bestimmten Dauer die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundegebühr eintreten



soll, von keiner Seite beanstandet vielmehr anerkannt, und in Folge dessen auch im Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht, nur mit dem Abmaße, daß im Einflange mit der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes die Aufenthaltsdauer von vier Wochen auf vierzehn Tage eingeschränkt wurde — (Verh. der Kammer der Abgeordneten Beil.Bd. II S. 365, Stenogr. Ber. Bd. I S. 370—373, Verh. der Kammer der Reichsräthe 1875/76 Beil.Bd. I S. 122, Prot. Bd. I S. 232—235). Hiernach finden aber Art. 3 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes im vorliegenden Falle keine Anwendung. Denn der Angeklagte hat sich im Bezirke der Gemeinde N. nur einige Stunden des Tages, nicht vierzehn Tage lang aufgehalten.

Dabei ist es ohne Belang, daß, wie in der Revision betont wird, die Hunde von dem Angeklagten in dessen Garten zu N. gehalten werden, da nicht die Dauer des Aufenthalts der Hunde, sondern die des Hundebesizers in Bayern nach Art. 3 Abs. 5 für die Verbindlichkeit zur Anmeldung der Hunde maßgebend ist, und sanitätspolizeiliche Rücksichten, wenn solche auch dem Gesetze vom 2. Juni 1876 zu Grunde liegen, nicht berechtigen, die Strafbestimmung des Art. 7 Abs. 1 dieses Gesetzes in einem Falle zur Anwendung zu bringen, in welchem die gesetzliche Voraussetzung hierzu nicht gegeben ist. Ebenso unerheblich ist, daß die Zusammenrechnung der Stunden, die der Angeklagte an den einzelnen Tagen in dem fraglichen Garten verbrachte, eine Stundenzahl ergibt, wie sie ein vierzehntägiger Aufenthalt umfaßt. Denn die in Art. 3 Abs. 5 vom Gesetze vorgeschriebene Anmeldepflicht ist nicht schon an einen derartigen stundenweisen Aufenthalt geknüpft.

Urtheil vom 21. Juni 1884.

(Fortsetzung folgt.)